he auf den Beben.

Jahrmärkten öffentlich anschlagen lassen, und dem Befinden nach auch einzelnen Kausleuten, oder andern zur Entdeckung des stecks brieflich verfolgten Menschen geeigneten Personen, abschriftlich mitzutheilen.

o) in Behallen, des seinerschäftenberchen Eichen fich bestinden, bei entweiter Beitelbert bei Sichen beiter bei dies Gastenberche und Fried

Tabakrauchen, polizeiliche Aufsicht auf dasselbe. Um eine genaue Uebersicht der Fälle zu erlangen, wo das Tabaks rauchen von Seite der Polizei zu untersagen ist, mögen hier die gesetzlichen Borschriften Platz greisen, welche in dieser Beziehung im Königreiche Preußen erlassen worden sind\*):

Es ist nicht erlaubt, im Fahren, Reiten oder Stehen auf der Straße einer Stadt oder Vorstadt, wenn solche auch mit Ziegeln gedeckt ist, Tabak zu rauchen. Auch darf Niemand, selbst mit eis

ner bedeckten, brennenden Pfeise vor die Hausthur treten.

Reisende muffen in den Dörfern, wenn sie auch nur durchs sahren, und eine von den Häusern entfernte Lage der Straße die Gefahr vermindert, besonders aber in den Einfahrten, das Tabacks=

rauchen unterlassen.

Es kommt aber barauf an, in Ansehung einer jeden Stadt speciell zu ermitteln, ob das Rauchen auf den Straßen derselben seuergefährlich zu achten ist, um alsdann dem allgemeinen Landzrecht Th. II. Tit. 20. §. 1550. gemäß, das Tabaksrauchen durch besondere polizeiliche Berordnungen zu untersagen. In Ansehung derzenigen Städte, in welchen sich Garnisonen besinden, ist zuvörzderst eine Einigung mit den betreffenden Militärbehörden erforderzlich, und es sind die etwa nöthigen örtlichen Bekanntmachungen von dem Commandanten und der Polizeibehörde gemeinschaftlich zu erlassen.

Es ist nicht erlaubt, in den Dörfern, insbesondere bei Hau= sern, in den Dorfstraßen und in solchen Gegenden, wo leicht Feuer

entstehen konnte, Tabak zu rauchen.

Das allgemeine Landrecht verbietet Th. II. Tit. 20. §. 1550. zwar nur das Tabakrauchen in Gegenden, wo leicht Feuer entste= hen könnte, und führt zur Erläuterung namentlich nur die Dorfsstraßen zum Beispiel an. Es wird aber dadurch das allgemeine Berbot des Tabakrauchens in Gegenden, wo leicht Feuer entstehen kann, doch keinesweges auf die einzelnen Beispiele beschränkt, und zwar in Beziehung einer Stadt oder Vorstadt, welche Scheunen

<sup>\*)</sup> Zeller, Lehrb. d. Polizeiwiss. Ih. II. S. 38 — 41.